



Anträge (Stand 23.11.2023, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 23. November 2023

Ordnungsantrag

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Die Traktanden 14, 15 und 16 sind nicht im Block, sondern separat zu behandeln.	Inhaltlich haben die drei Geschäfte - alternative Wohnformen (14), Gestaltung von Parks (15) zukünftige Nutzung des Tiefenauspirals (16) - nichts miteinander zu tun.

Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis (Art. 49 GRSR)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis: Kontroverser Palästina Brief der neu gewählten Direktorin der Kunsthalle: <ul style="list-style-type: none">▪ Wieso nimmt der Gemeinderat dazu nicht Stellung?▪ Wieso folgt der Gemeinderat nicht dem Beispiel des Kantons Basel Stadt? Dort appellierte der zuständige Regierungsrat an den dortigen Direktor der Kunsthalle, die Hama als Organisation zu verurteilen.	Die künftige Direktorin der Kunsthalle unterschrieb einen kontroversen Palästina-Brief. Darin wird Israels Vorgehen einem Genozid an den Palästinenser gleichgesetzt. In der ersten Fassung wurden der terroristische Angriff und die Geiselnahmen wehrloser unschuldiger, Babys Kinder und gebrechlicher Personen mit keinem Wort erwähnt. Franziska Burkhardt, die Leiterin Kultur wollte dazu keine Stellung nehmen, da dieser - ihrer Auffassung nach - keine strafrechtlich relevanten Aussagen enthalte oder in

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			<p>krasser Art und weise gegen anerkannte gesellschaftliche Werte oder Normen verstossen. Der Gemeinderat äusserte sich leider ebenfalls nicht.</p> <p>https://www.bernerzeitung.ch/kunsthalle-bern-kuenftige-direktorin-iliana-fokianaki-unterschreibt-kontroversen-palaestina-brief-571008497879</p> <p>Die Antragstellenden sind Anhänger der Neutralität. und wollen die umstrittene Siedlungspolitik Israels nicht verteidigen. Auch verlangen die Antragstellenden sicher keine Gesinnungsneutralität. Der Umstand, dass die künftige Leiterin der Kunsthalle Bern einen kontroversen Brief unterzeichnete, die Leiterin Kultur und der Gemeinderat keinen Anlass sehen, zu intervenieren erstaunt. Im Kanton Basel Stadt appellierte der zuständige Regierungsrat an den dortigen Direktor der Kunsthalle, die Hamas zu verurteilen. Es interessiert, wie sich der Gemeinderat und die Parteien zu dieser Problematik stellen? Folgen Sie der konsequenten Linie des Kantons Basel Stadt oder finden sie das Vorgehen der künftigen Direktorin gebe keinerlei Anlass zur Kritik?</p>

Traktandum 2: Umsetzung hindernisfreier öffentlicher Raum (UHR): Teilprojekt ÖV-Haltestellen; Rahmenkredit für Projektierung und Realisierung (Abstimmungsbotschaft) (2013.GR.000305)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Bei der Projektierung und Realisierung der einzelnen Projekte seien im Rahmen der gebotenen Güterabwägung auch wichtige überwiegende öffentliche Interessen gebührend zu berücksichtigen; insbesondere ist in jedem Fall eine Prüfung der Verhältnismässigkeit im Sinne von Art. 11 BehiG vorzunehmen und es sei eine im Einzelfall für das kon-	Die Antragsteller unterstützen die Anpassungen an das BehiG und bejahen die notwendigen Anpassungen für einen hindernisfreien öffentlichen Raum. Hingegen sind die Vorschriften von Art. 11 und 15 zu beachten. Das BehiG sieht ausdrücklich eine Prüfung der Verhältnismässigkeit vor (Art. 11 BehiG); ebenfalls sind technische Normen einzuhalten (Art. 15 BehiG); 3. Abschnitt: Verhältnismässigkeit

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		<p>krete Projekt Stadt sinnvolle Variante auszuarbeiten; die in Art. 16 BehiG vorgesehenen Normen sind einzuhalten.</p>	<p>Art. 11 Allgemeine Grundsätze Art. 12 Besondere Fälle ¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt. ² Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 den Übergangsfristen für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 22) Rechnung; dabei sind auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen (Art. 23 Abs. 3) und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten. ³ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde verpflichtet das konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es oder sie nach Artikel 11 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.</p> <p>Art. 15 Vorschriften über technische Normen ¹ Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, erlässt der Bundesrat für die konzessionierten Unternehmen Vorschriften über die Gestaltung: a. der Bahnhöfe und Haltestellen sowie der Flugplätze; b. der Kommunikationssysteme und der Billettausgabe; c. der Fahrzeuge. ² Der Bundesrat erlässt für Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder mitfinanziert, Vorschriften über Vorkehrungen zu Gunsten Behinderter. ³ Die Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 werden periodisch dem Stand der Technik angepasst. Der Bundesrat kann technische Normen oder andere Festlegungen privater Organisationen für verbindlich erklären. ⁴ Der Bundesrat hört die interessierten Kreise vor dem Erlass der Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 an. ⁵ Für bestehende und für neue Bauten, Anlagen, Kommunikations- und Billettausgabesysteme sowie Fahrzeuge können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden.</p>